1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Verwendung und Instandhaltung von Atemschutzgeräten des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Rechtliche Grundlagen

Insbesondere BBergG, ABBergV, SächsBergVO, SächsFwVO**,** DGUV Regel 112-190, Leitlinie für das Grubenrettungswesen

4. Atemschutzgeräte

Zur Anwendung kommen Atemschutzgeräte der Firma Auer Air Elite Kreislaufgeräte, M1 Pressluftgerät unter Nutzung einer Vollmaske MSA-G1.

- Die Anwendung der Atemschutzgeräte findet auf Grundlage der Bedienungsanleitung der Hersteller statt. Sie dürfen nur zweckmäßig ihre Verwendung finden.
- Atemschutzgeräte sind verschlossen, vor Dritten unzugänglich aufzubewahren.
- Im Einsatz- bzw. Übungsfall werden die zu nutzenden Geräte von einem Gerätewart ausgegeben.
- Es werden nur Atemschutzgeräte mit gültiger Prüfung und unbeschädigter Verplombung eingesetzt.
- Atemschutzmasken werden nach erfolgten FIT-Test dem Atemschutzgeräteträger in passender Größe zugeteilt, sollten die Atemschutzmasken personengebunden sein, so nutzt jeder Atemschutzgeräteträger die ihm zugewiesene Atemschutzmaske.
- Jegliche Abweichung (Herstellervorgaben) bei der Inbetriebnahme bzw. bei der Nutzung von Atemschutzgeräten erfordern ein sofortiges Stilllegen des Gerätes, im Einsatzfall wird in einen Sauerstoffselbstretter umgestiegen.
- Fehlerhafte Geräte sind der Einsatzleitung und dem Gerätewart zu melden, gegebenenfalls sind Atemschutzgerät zum Hersteller bzw. Hauptstelle für das Grubenrettungswesen einzuschicken.
- Der Atemschutzgeräteträger führt vor der Ablage seines Atemschutzgerätes in der Atemschutzwerkstatt eine Grobreinigung mit vom Hersteller dafür freigegeben Mitteln durch (Reinigungstücher).
- Der Atemschutzgeräteträger legt sein Atemschutzgerät sowie die Vollmaske nach Aufforderung des Gerätewarts in der Atemschutzwerkstatt ab.

5. Atemschutzgeräte Instandhaltung

- Die Instandhaltung erfolgt nur durch ausgebildete benannte Gerätewarte.
- Grundlage der Instandhaltungen sind die Herstellervorgaben sowie gesetzliche Vorschriften.
- Reinigung, Desinfektion, Trocknung, Instandsetzung, Prüfung werden durch den Gerätewart in der Atemschutzwerkstatt (AA-Atemschutzwerkstatt) durchgeführt.
- Bei den Arbeiten mit beatmeten Bauteilen der Atemschutzgeräte ist aufgrund von Infektionsgefahr besondere Vorsicht geboten (Vollmaske, Atemschläuche, Sammler). Dies gilt in gleichen Maßen für Gefahrstoffe die innerhalb von Filtern und Absorbern gesammelt sind.
- Die Desinfektionslösung ist nach Konzentrationsvorgaben der Hersteller über eine Mischbatterie in ein Becken zu lassen. Einwirkzeiten der Hersteller sind einzuhalten.
- Bei allen Tätigkeiten während der Reinigung, Desinfektion, Trocknung und Instandsetzung sind Schutzhandschuhe zu tragen (z.B. Camatril).
- Nach der Desinfektion ist eine Klarspülung und Trocknung nach Herstellervorgaben durchzuführen.
- Instandsetzung, Prüfung und Lagerung der Atemschutzgeräte wird nach den Vorgaben der Hersteller durchgeführt.
- Jegliche Abweichungen bei Prüfung von Atemschutzgeräten sind meldepflichtig an eine verantwortliche Person.

6. Nachbereitung und Dokumentation

Alle Tätigkeiten mit Atemschutzgeräten sind schriftlich nachzuhalten. Insbesondere die Instandhaltung und Prüfung von Atemschutzgeräten sind zu protokollieren.

7. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Gerätewarten und Atemschutzgeräteträgern des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

8. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

9. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 20.11.2025 in Kraft.